

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00022

vom 19. Dezember 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2016.00022

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00022 du 19 décembre 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00022 del 19 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1

7. April 2015 beziehungsweise in der versand ten Verfügung vom 23. April 2015 hielt das AZL fest, dass X.____ für die Zeit ab Oktober 2013 bis Januar

2014 keinen Anspruch auf Zusatzleistungen mehr und hernach einen tieferen Anspruch als ursprünglich errechnet gehabt habe. Dabei berücksichtigte es in der Berechnung der Zusatzleistungen

infolge der genannten Erbschaft sowie aufgrund der Anrechnung eines Vermögensverzichts im Jahr 2013 ein höheres Reinvermögen von Fr. 172'716.--. Gestützt darauf gelangte es zu einer Rückerstattungsverpflichtung in der Höhe von Fr. 36'945.-- wegen von Oktober 2013 bis April 2015 zu viel ausgerichteter Zusatzleistungen (Ergänzungsleistungen von Fr. 36'137.-- sowie Beihilfe von Fr. 808.--; Urk. 3/2, Urk. 10/V/11, Urk. 10/56). In derselben Verfügung hielt es fest, der laufende monatliche Anspruch ab Mai 2015 betrage Fr. 4'470.-- (Urk. 10/V/11, Urk. 3/2). Zudem hielt es in seiner

Aktenverfügung vom 17. April 2015

eine Rückerstattungspflicht betreffend die für die Jahre 2013 und 2014 bereits ausgerichteten Vergütungen für Krankheits- und Behinderungskosten im Betrag von Fr. 14'945.-- fest (Urk. 10/V/10). Gegen die

Rückerstattungsverfügung vom 17. April 2015 erhob die Anspruchsberechtigte mit Schreiben vom 4. Mai 2015 Einsprache, wobei sie beantragte, das anrechenbare Vermögen sei auf Fr. 105'491.-- herabzusetzen (Urk. 10/57). Das AZL hielt mit Einspracheentscheid vom 6. Januar 2016

an seiner Verfügung vom 17. April 2015 betreffend Rückerstattung von Leistungen fest (Urk. 10/V/14 = Urk. 2).

E. 2

.5

Die einzelnen Positionen der Berechnung der Zusatzleistungen stellen Begründungselemente der Verfügung und allenfalls des Einspracheentscheides (Teilaspekte des verfügungsweise festgelegten Rechtsverhältnisses) dar. Nicht beanstandete Berechnungspositionen prüft das kantonale Versicherungsgericht nur, wenn hier zu aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 125 V 413 E. 2b und 2c).

E. 3

.2

Die Anspruchsberechtigte machte beschwerdeweise geltend, vom Vermögen per Todestag seien die hernach erfolgten Zahlungen und Belastungen in Abzug zu bringen, so Fr. 8'780.40 für Zahlungen ab dem Todestag, die Beerdigungskosten von Fr. 5'233.-- und eine Verwaltungspauschale von Fr. 3'133.35. Bezüglich der Liegenschaft in Frankreich brachte sie vor, der Verkaufserlös habe netto Fr. 172'742.85 und nicht Fr. 181'500.-- betragen und das Darlehen habe im Zeitpunkt des Verkaufs einen Betrag von Fr. 158'180.10 erreicht gehabt. Die Verkaufsdifferenz sei für die Bezahlung der Rechnungen des Pflegeheims D.____ verwendet worden. Das Anteilscheinkapital der B.____ Wohnbau genossenschaft sei vollumfänglich von ihrer Tochter einbezahlt worden (Urk. 1 S. 2).

E. 4

.1

Für die Anrechnung von Erbschaftsvermögen ist nicht der Zeitpunkt der Erbteilung, sondern vielmehr bereits jener des Erwerbs der Erbschaft und damit auf Grund von Art. 560 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) der Zeitpunkt des Todes der Erblasserin massgebend; denn der Anspruch eines Mit-erben auf das ihm in der Erbschaft zustehende Liquidations- oder Teilungsergebnis kann bereits vor der Erbteilung veräussert und verwertet werden und stellt damit ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Erbgangs einen Vermögenswert dar, welcher auch im Rahmen der Berechnung der Zusatzleistungen zu berücksichtigen ist (ZAK 1992 327 E. 2c). Mit anderen Worten: Für die Anrechnung von Erbschaftsvermögen ist der Zeitpunkt des Erwerbs der Erbschaft (Art. 560 ZGB) massgebend und nicht derjenige, in welchem der Ergänzungsleistungsansprecher über seinen Erbteil effektiv verfügen kann (Müller, a.a.O., Rz 415). Folglich stellt der Anteil an der unverteilter Erbschaft ab dem 8. September 2013 einen Vermögenswert dar, der auch im Rahmen der Zusatzleistungs-berechnung zu berücksichtigen ist beziehungsweise gewesen wäre (Urteil des Bundesgerichts 9C_1067/2

E. 4.2

vorstehend), weshalb weitere Fr. 3'750.-- beziehungsweise total Fr. 22'668.45 vom errechneten Vermögen abzuziehen sind. Demnach beläuft sich das Vermögen auf Fr. 120'402.55 (Urk. 10/V11 S. 7). Als Vermögensverzehr anzurechnen sind daher Fr. 16'581.-- (entsprechend einem Fünftel von Fr. 82'902.55). Die Einnahmen sinken um Fr. 4'533.--. Es resultiert ein monatlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen im Betrag von Fr. 4'096.-- (statt Fr. 5'588.--; Urk. 10/V/9). Zurückzuerstatten sind also für den Zeitraum Januar bis April 2015 Fr. 5'968.--.

E. 4.3

Bezüglich der Erbschaft ging die Beschwerdegegnerin gestützt auf die per Todestag erstellte Steuererklärung der Erblasserin C.____

von einem Vermögen von Fr. 144'619.-- aus (Urk. 10/45 S. 4) und zog davon die erwarteten Erbschaftssteuern im Betrag von Fr. 11'880.-- ab (Urk. 10/45a; Urk. 2 S. 3). Die Anspruchsberechtigte brachte vor, es seien die Zahlungen ab Todestag, die Beerdigungskosten sowie eine Verwaltungspauschale abzuziehen (Urk. 1 S. 2). Die nach dem Todestag vorgenommenen Zahlungen im Betrag von netto Fr. 8'780.40 wurden im

Beschwerdeverfahren belegt (Urk. 3/4). Da der Nachlass auch sämtliche Schulden des Erblassers beziehungsweise der Erblasserin umfasst (Art. 560 Abs. 2 ZGB) und da diese in der Steuererklärung noch keine Berücksichtigung fanden (Urk. 10/45), ist dieser Betrag von Fr. 8'780.40 abzuziehen. Ebenso sind die Auslagen für das Begräbnis vom Nachlass abzuziehen (Art. 474 Abs. 2 ZGB). Durch die im Beschwerdeverfahren eingereichte Auflistung (Urk. 3/5) stehen diese im Umfang von Fr. 2'483.-- mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest. Beim angeführten Arbeitsaufwand für die Beerdigung (Urk. 3/5) sowie bei den Monatspauschalen (Urk. 3/6) ist demgegenüber nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgewiesen, dass es sich um effektiv getätigte Auslagen handelt. Insgesamt ist der Nachlass nach dem Gesagten mit Fr. 121'475.60 (Fr. 144'619.-- minus Fr. 11'880.-- minus Fr. 8'780.40 minus Fr. 2'483.--) in die Berechnung einzusetzen.

E. 4.4

vorstehend) statt Fr. 23'000.--

(also minus Fr. 18'918.45) und ist der Anteilschein der B.____ Wohnbaugenossenschaft nicht zu berücksichtigen (E.

E. 4.5

.4). Davon ist gemäss Ziff. 2b des erwähnten Richtlinienentwurfs zumindest der zurückzuerstattende Betrag von Fr. 30'372.-- (E. 4.6 vorstehend) abzuziehen (vgl. Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich ZL.2013.00019 vom 26. August 2014, E. 3.3). Es resultiert ein Vermögen von gerundet Fr. 90'031.--, womit das Vorliegen günstiger Verhältnisse im Sinne von §

E. 4.6

Daneben forderte die Beschwerdegegnerin Krankheits- und Behinderungskosten im Umfang von Fr. 14'945.-- zurück, weil von Oktober 2013 bis und mit Januar 2014 kein Anspruch auf Zusatzleistungen bestand (Urk. 10/V/10). Bei den Krankheits- und Behinderungskosten handelt es sich um einen Teil der Ergänzungsleistungen (Art. 3 Abs. 1 lit. b ELG, § 1 Abs. 1 lit. a ZLG), weshalb diese ebenfalls nach Art. 25 Abs. 1 ATSG zurückgefordert werden können , soweit sie als unrechtmässig bezogene Leistungen zu qualifizieren sind. Am Fehlen eines Anspruchs auf jährliche Ergänzungsleistungen für die genannte Zeitperiode ändert die nun korrigierte Berechnung nichts (vgl. E.

E. 4.7

Zu prüfen bleibt die Rechtmässigkeit der für Oktober 2013 bis Januar 2014 ausgerichteten Beihilfe (vgl. Urk. 10/V/1 und Urk. 10/V/3) . Der dreifache Vermögensfreibetrag im Sinne von vorstehender E. 2.4.3 liegt bei Fr. 112'500.-- (3 x Fr. 37'500.--, vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG). Im Zeitpunkt der Rückfordrungsverfügung belief sich das Vermögen der Anspruchsberechtigten auf Fr. 120'402.55 (vorstehende E.

E. 009

vom 12. April 2010 E. 2.3) . Mithin war das Zurückkommen auf die ab Oktober 2013 gestützt auf rechtskräftige Verfügungen ausbezahlten Zusatzleistungen zulässig.

E. 11

S. 6

= Urk. 3/2 S. 6), was Ergänzungsleistungen von jährlich Fr. 44'822.-- respektive monatlich Fr. 3'735.-- (statt Fr. 5'583.--, vgl. Urk. 10/V/6) ergibt. Folglich erweist sich die Rückforderung für diesen Zeitraum im Umfang von Fr. 14'784.--

als rechtens.

E. 14

Abs. 6 ELG) .

Der Einnahmenüberschuss betrug ab Oktober 2013 bezogen auf das Jahr Fr. 5'969.-- (Fr. 35'655.-- minus Fr. 29'686.--, vgl. vorstehende E. 4.5 .1) respektive monatlich Fr. 497.--. Im Januar 2014 lag der Einnahmen überschuss bei jährlich Fr. 5'849.-- (Fr. 35'655.-- minus Fr. 29'806.-- , Urk. 10/V/11 S. 4 = Urk. 3/2 S. 4) beziehungsweise monatlich Fr. 487.-- . Nur in diesem Umfang erweisen sich die ausgerichteten Kosten als unrechtmässig, weshalb sich die diesbezügliche Rückerstattungspflicht auf Fr. 1'978.-- reduziert (3 x Fr. 497.-- plus Fr. 487.--). Zusammen mit den rückerstattungspflichtigen jährlichen Ergänzungsleistungen von Fr. 28' 41 4.-- ergibt sich ein zurückzuerstattender Betrag von Fr. 30'3 9 2 . -- .

E. 19

Abs. 1 lit. a ZLG zu verneinen ist. Dementsprechend ist die ausbezahlte Beihilfe in der Höhe von Fr. 808.-- nicht von der Anspruchs berechtigten rückforderbar .

Insgesamt resultiert nach dem Gesagten ein zurück zuerstattender Betrag von Fr. 30'39 2 .-- (Fr. 28' 41 4.-- plus Fr. 1'978 .--). Dem entsprechend ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen.

Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden die Beschwerdeführenden verpflichtet, der Beschwerdegegnerin für die an X.____ zuviel ausgerichteten Zusatzleistungen (Ergänzungsleistungen sowie Krankheits- und Gesundheitskosten) in der Zeit von Oktober 2013 bis April 2015 Fr. 30'392.-- zurückzuerstatten. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - A.____ für die X.____ - Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, unter Beilage einer Kopie von Urk. 28 - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GrünigWidmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.